

Allgemeine Verkaufsbedingungen der BREMA-WERK GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

Auf die gesamte laufende und künftige Rechtsbeziehung zwischen der BREMA-WERK GmbH & Co. KG (nachfolgend: „BREMA-WERK“) und dem Käufer über den Bezug von beweglichen Sachen („Liefergegenstände“) und damit im Zusammenhang stehenden Leistungen („Leistungen“) finden ausschließlich die folgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „Lieferbedingungen“) Anwendung. Mit der Erteilung des Auftrags durch den Käufer, spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung der bestellten Liefergegenstände und Leistungen, erkennt der Käufer die alleinige Verbindlichkeit dieser Lieferbedingungen an. Sollte der Käufer entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen verwenden, so ist deren Anwendbarkeit gegenüber BREMA-WERK ausgeschlossen, auch wenn BREMA-WERK ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Käufers auf die Geltung seiner Einkaufsbedingungen oder sonstigen abweichenden Bedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Angebot und Vertragsschluss, Zeichnungsfreigabe

2.1 Die Angebote von BREMA-WERK sind freibleibend und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen. Insbesondere die in Angeboten genannten Preise stellen Richtpreise dar, die nicht verbindlich sind.

2.2 Durch die jeweilige Bestellung gibt der Käufer ein Angebot ab, an welches er drei (3) Wochen ab Zugang bei BREMA-WERK gebunden ist. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von BREMA-WERK zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und/oder nach diesen Lieferbedingungen. Für auf Abruf

bestellte Ware besteht eine Annahmeverpflichtung durch den Käufer, spätestens neun (9) Monate nach dem Bestelldatum. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch BREMA-WERK. E-Mails genügen dem Schriftformerfordernis dieser Ziffer 2.2.

2.3 BREMA-WERK behält sich alle Rechte an den eigenen Verkaufsunterlagen (insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben, 3D-Modelle, Skizzen, Herstellbarkeitsanalysen, Preislisten, Kalkulationen sowie Kalkulationsoffenlegungen) und den Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind BREMA-WERK auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

2.4 Die bestellten Liefergegenstände einschließlich der Leistungen werden stets nach den Anforderungen des Käufers von BREMA-WERK z.T. unter Einbeziehung von Dritten angefertigt und erbracht. Entsprechend hat der Käufer der jeweiligen Bestellung die betreffenden Beschaffenheitsbeschreibungen, technischen Daten, Gewichte, Pläne, Skizzen, Abmessungen, aktuelle Zeichnungen etc. (nachfolgend „Beschaffenheitsspezifikationen“) beizufügen. Diese Beschaffenheitsspezifikationen müssen also solche ausdrücklich zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden.

2.5 Die Beschaffenheitsspezifikationen, insbesondere aber die entsprechenden Zeichnungen und Pläne sind von dem Käufer gegenüber BREMA-WERK schriftlich freizugeben. Vorher ist BREMA-WERK nicht zur Herstellung der Liefergegenstände und zur Erbringung der Leistung verpflichtet. Liefer- oder Leistungsfristen etc. verlängern sich entsprechend.

3. Lieferfristen und -termine

3.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von BREMA-WERK schriftlich bestätigt worden sind und der Käufer BREMA-WERK alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen, Beschaffenheitsspezifikationen, freigegebenen Pläne, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung bzw. Annahmeerklärung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von BREMA-WERK liegende und von BREMA-WERK nicht zu vertretende Ereignisse (wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffmangel, Feuer- und Explosionsschäden, Cyber-Attacks, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Verfügungen von hoher Hand oder ähnliche Ereignisse) entbinden BREMA-WERK für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Käufer in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei (2) Monate, ist jede Partei berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurückzutreten.

3.3 Hinsichtlich der Lieferungen solcher Liefergegenstände, für die BREMA-WERK Rohmaterialien und Zulieferteile von Zulieferern bezieht, ist die rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.

3.4 Verzögern sich die Lieferungen von BREMA-WERK, ist der Käufer nur zum Rücktritt berechtigt, wenn BREMA-WERK die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Käufer gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.

3.5 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist BREMA-WERK

unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Käufers angemessen einzulagern oder vom Vertrag zurückzutreten.

3.6 BREMA-WERK kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.

4. Auftragsmindestwert, Versand, Gefahrübergang, Versicherungen

4.1 Der Auftragsmindestwert beträgt pauschal 350 EUR für Aufträge in EU-Ländern und 450 EUR für alle anderen Länder.

4.2 Die nachfolgenden Ziffern 4.3 bis 4.6 gelten nur, soweit die Parteien nicht die Incoterms 2010 wirksam vereinbart haben oder diese keine entsprechenden und wirksamen Regelungen enthalten:

4.3 Soweit die Parteien keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versendungswege. Transportmittel und Spediteur bzw. Frachtführer werden entsprechend von BREMA-WERK bestimmt.

4.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Liefergegenstände entsprechend des Ermessens von BREMA-WERK versendet. BREMA-WERK übernimmt keine Gewähr dafür, dass es sich dabei um die günstigste Art der Versendung handelt.

4.5 Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder den Käufer selbst auf den Käufer über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Käufer zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Käufer über.

4.6 Bei Versendung der Liefergegenstände durch BREMA-WERK wird BREMA-WERK die Sendung auf Wunsch des Käufers auf dessen Kosten gegen Transport-, Bruch-, Feuer- und Unfallschäden versichern.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

5.1 Bei den zwischen BREMA-WERK und dem Käufer vereinbarten Preisen handelt es sich um Festpreise, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

5.2 Alle Preise von BREMA-WERK verstehen sich in Euro ab Auslieferungslager oder Werk ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, der Verpackungs-, Versendungs- und Versicherungskosten, sowie etwaiger anfallender Steuern und Zölle.

5.3 BREMA-WERK ist berechtigt, die vereinbarten Preise anzupassen, wenn und soweit die Kosten für die von BREMA-WERK für die Herstellung der Liefergegenstände benötigten Materialien bzw. Rohstoffe sich um mindestens fünf (5) % oder die Lohnkosten um mindesten fünf (5) % oder die Importabgaben und Steuern um mindestens drei (3) % erhöht oder verringert haben. Der Umfang der Anpassung wird sich an der tatsächlichen Kostenveränderung orientieren. BREMA-WERK wird den Käufer über die Preisanpassung benachrichtigen, im Falle einer Preiserhöhung mindestens drei (3) Monate vor Wirksamwerden der neuen Preise. Der Käufer kann im Falle einer Preiserhöhung durch schriftliche Erklärung binnen zwei (2) Wochen seit Eingang der Mitteilung über die Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten.

5.4 BREMA-WERK ist berechtigt, für Teillieferungen im Sinne der Ziffer 3.6 Teil-Rechnungen zu stellen.

5.5 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, wird jede Rechnung von BREMA-WERK innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem BREMA-WERK dem Käufer die Ware in geeigneter Weise zur Abholung angeboten hat oder sie – je nach vereinbarter Versandart – am Bestimmungs- oder Lieferort in der geschuldeten Art und Weise angeboten hat, netto ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein.

5.6 Zahlungen des Käufers gelten erst dann als erfolgt, wenn BREMA-WERK über den Betrag verfügen kann.

5.7 Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, ist BREMA-WERK berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

5.8 Tritt BREMA-WERK aufgrund des Zahlungsverzuges des Käufers vom Liefervertrag zurück oder kündigt einen Liefervertrag und begründet dieser Rücktritt bzw. diese Kündigung einen Schadensersatzanspruch vom BREMA-WERK gegen den Käufer, ist BREMA-WERK berechtigt eine Pauschale in Höhe von 5 % des Gesamtwertes des Liefervertrages zu fordern. Der Käufer hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass der BREMA-WERK aufgrund des Zahlungsverzuges entstandene Schaden, geringer ist als die Schadenspauschale.

5.9 Zur Aufrechnung ist der Käufer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.10 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.11 Wird für BREMA-WERK nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers erkennbar, ist BREMA-WERK berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. BREMA-WERK wird dem Käufer eine angemessene Nachfrist zur Erbringung seiner Leistung setzen. Die Leistungspflicht von BREMA-WERK beginnt in diesem Fall erst nach Eingang der Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen bei BREMA-WERK. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann BREMA-WERK von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt BREMA-WERK unbenommen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von BREMA-WERK aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer im Eigentum von BREMA-WERK.

6.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum zur Sicherung der BREMA-WERK zustehenden Saldoforderung.

6.3 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände („Vorbehaltsprodukte“) ist dem Käufer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Käufer tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an BREMA-WERK ab; BREMA-WERK nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an BREMA-WERK abgetretenen Forderungen treuhänderisch für BREMA-WERK im eigenen Namen einzuziehen. BREMA-WERK kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber BREMA-WERK in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist BREMA-WERK berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von BREMA-WERK gefährdende Verfügungen zu treffen. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung oder Vermengung mit anderen Waren oder sonst zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen BREMA-WERK und dem Käufer vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht.

6.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Käufer erfolgt stets für BREMA-WERK. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt BREMA-WERK das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den

anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstände.

6.5 Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden oder vermengt, so erwirbt BREMA-WERK das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermengung. Erfolgt die Verbindung oder Vermengung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer BREMA-WERK anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Käufer für BREMA-WERK verwahren.

6.6 Der Käufer wird BREMA-WERK jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an BREMA-WERK abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Käufer sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen BREMA-WERK anzuzeigen. Der Käufer wird zugleich den bzw. die Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von BREMA-WERK hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Käufer.

6.7 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes – soweit möglich – gesondert als Eigentum von BREMA-WERK zu kennzeichnen und sorgfältig zu behandeln.

6.8 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von BREMA-WERK um mehr als 10 %, so ist der Käufer berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

6.9 Kommt der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen, wie beispielsweise der Zahlung gegenüber BREMA-WERK in Verzug, so kann BREMA-WERK unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und, nach Rücktritt vom Vertrag, zwecks

Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Käufer anderweitig verwerten. In Falle eines Herausgabeverlangens wird der Käufer BREMA-WERK oder den Beauftragten von BREMA-WERK sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangt BREMA-WERK die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies allein nicht als Rücktritt vom Vertrag.

- 6.10 Soweit der Eigentumsvorbehalt im ausländischen Bestimmungsland der Liefergegenstände bzw. Vorbehaltsprodukte nicht oder nicht wie im hier vorgesehenen Umfang wirksam werden kann, hat der Käufer entsprechend an der Bestellung derjenigen Sicherheiten mitzuwirken, die in ihrem Umfang und ihrer Wirkung diesem Eigentumsvorbehalt am nächsten kommen.

7. Abnahme

- 7.1 Sofern zwischen den Parteien eine Abnahme der Liefergegenstände ausdrücklich vereinbart ist sowie für Leistungen von BREMA-WERK, die Werkleistungen darstellen, findet die Abnahme mangels abweichender Bestimmungen im Werk von BREMA-WERK statt.

- 7.2 Nach Fertigstellung des Liefergegenstandes einschließlich der Leistungen wird BREMA-WERK den Käufer schriftlich über die Fertigstellung informieren und entsprechend die Bereitstellung zur Abnahme („BzA“) melden. Die Abnahme hat unverzüglich im Anschluss an die BzA-Meldung zu erfolgen, darf nicht willkürlich verweigert werden. Die Parteien werden hierfür einen entsprechenden Termin vereinbaren. Die Abnahme erfolgt unter gleichzeitiger Anwesenheit eines Mitarbeiters von BREMA-WERK und vom Käufer. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, dass Angaben über Zeit, Ort, eventuell festgestellte Mängel des Liefergegenstandes einschließlich der Leistungen und sonstige Anmerkungen zu enthalten hat und sowohl von BREMA-WERK als auch vom Käufer zu unterzeichnen ist.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die durch die Abnahme entstehenden Kosten selbst.

- 7.3 Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

- 7.4 Als abgenommen gilt ein Liefergegenstand einschließlich der Leistungen auch, wenn BREMA-WERK dem Käufer nach Fertigstellung des Liefergegenstands einschließlich der Leistungen eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Käufer die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

- 7.5 Nach der Abnahme ist BREMA-WERK berechtigt, die Lieferung der Liefergegenstände an den Käufer durchzuführen oder die Liefergegenstände auf Kosten und Gefahr des Käufers entsprechend einzulagern.

- 7.6 Mit der Abnahme geht die Gefahr für die Liefergegenstände auf den Käufer über.

8. Beschaffenheit, Rechte des Käufers bei Mängeln, Untersuchungspflicht

- 8.1 Der Liefergegenstand einschließlich der Leistungen weist bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit auf; die vereinbarte Beschaffenheit bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes einschließlich der Leistungen („Beschaffenheitsvereinbarung“). BREMA-WERK übernimmt keine allgemeine Gewährleistung für die Geeignetheit ihrer Liefergegenstände oder Leistungen für bestimmte vom Käufer verfolgte Verwendungszwecke, es sei denn, BREMA-WERK hat die Eignung des Liefergegenstandes oder den Leistungen für den vorgesehenen Verwendungszweck ausdrücklich schriftlich zugesichert.

Allein der Käufer ist für die Entscheidung verantwortlich, ob ein Liefergegenstand, der den konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika entspricht, für einen bestimmten Zweck und für die Art seiner Verwendung geeignet ist.

- 8.2 Im Falle einer Bearbeitung nach den vom Käufer erstellten und/oder freigegebenen Beschaffenheitsspezifikationen (vgl. Ziffer 2.4) bemisst sich die Beschaffenheit ausschließlich nach diesen Beschaffenheitsspezifikationen (und eventuell weiteren zwischen den Parteien getroffenen Beschaffenheitsvereinbarungen). Für Mängel des Liefergegenstandes, die auf den Beschaffenheitsspezifikationen beruhen, stehen dem Käufer gegenüber BREMA-WERK keinerlei Gewährleistungsansprüche zu. Insbesondere ist für die Richtigkeit und Umsetzbarkeit aller von dem Käufer angefertigten und an BREMA-WERK übergebenen und freigegebenen Beschaffenheitsspezifikationen und Ergänzungen hierzu allein der Käufer verantwortlich.
- 8.3 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Käufer von BREMA-WERK überlassenen Informationsmaterial, Produktbeschreibungen auf der Website von BREMA-WERK sowie weitere produktbeschreibende Angaben (einschließlich Werksnormen, Werkstoffblätter, Prüfbescheinigungen etc.) sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 8.4 Handelsübliche Mengen- und Gewichtsabweichungen im Rahmen von bis zu 10 % von der Bestellmenge sind zulässig. Zulässig sind auch handelsübliche Qualitätsabweichungen / Beschaffenheitsabweichungen, die durch den Liefergegenstand und seine Herstellung bedingt sind. Zulässig sind auch optische Abweichungen, die die Funktionsfähigkeit der Liefergegenstände nicht beeinträchtigen.
- 8.5 In folgenden Fällen sind Gewährleistungsansprüche des Käufers gegenüber BREMA-WERK ausgeschlossen:
- (i) Ungeeignetheit der nach den Vorhaben des Käufers, beispielsweise durch Zeichnungen, Spezifikationen oder ähnlichem, gefertigten Liefergegenstände zur vorgesehenen Verwendung,
 - (ii) ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des Liefergegenstandes,
 - (iii) fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes durch den Käufer oder einen Dritten,
 - (iv) natürliche Abnutzung des Liefergegenstandes und seiner Verschleißteile,
 - (v) nicht ordnungsgemäße Wartung und/oder Behandlung des Liefergegenstandes gemäß Anleitung von BREMA-WERK,
 - (vi) von BREMA-WERK nicht zu vertretende chemische, elektrochemische und/oder elektrische Einflüsse.
- 8.6 Rechte des Käufers wegen Mängeln des Liefergegenstandes setzen voraus, dass er den Liefergegenstand nach Übergabe überprüft und BREMA-WERK Mängel unter Angabe der Rechnungsnummer unverzüglich nach Übergabe, schriftlich mitteilt; offenkundige Transportschäden sowie unvollständige oder offensichtlich unrichtige Lieferungen sind BREMA-WERK in jedem Falle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Verborgene Mängel müssen BREMA-WERK unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitteilung des Mangels muss zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen daran so ausgestaltet sein, dass eine Zuordnung zu der von BREMA-Werk getätigten Lieferung sowie eine Rückverfolgbarkeit zweifelsohne möglich ist. Dies erfordert insbesondere, dass der Käufer die Lieferscheinnummer sowie die Rechnungsnummer im Rahmen der Mängelrüge benennt.
- 8.7 Bei jeder Mängelrüge steht BREMA-WERK das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Käufer BREMA-WERK die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. BREMA-WERK kann von dem Käufer auch verlangen,

- dass er den beanstandeten Liefergegenstand an BREMA-WERK auf Kosten von BREMA-WERK zurücksendet.
- 8.8 Mängel wird BREMA-WERK nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam "Nacherfüllung") beseitigen.
- 8.9 Die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, mit Ausnahme der Kosten für den Ausbau der mangelhaften und Einbau der mangelfreien Sache, übernimmt BREMA-WERK. Erweist sich die Mängelrüge als vorsätzlich oder grob fahrlässig unberechtigt und war dies dem Käufer vor Erhebung der Mängelrüge erkennbar, so ist der Käufer BREMA-WERK zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen (zum Beispiel Fahrt- oder Versandkosten) und Schäden verpflichtet.
- 8.10 BREMA-WERK kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Die Beurteilung, ob die Kosten unverhältnismäßig sind, erfolgt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Unverhältnismäßigkeit liegen insbesondere vor, wenn die gewählte Art der Nacherfüllung die Kosten für die alternativ mögliche Art der Nacherfüllung um mehr als 20 % übersteigt (sog. relative Unverhältnismäßigkeit) oder wenn die Kosten der Nacherfüllung 150 % des Wertes der Sache in mangelfreiem Zustand oder 200 % des mangelbedingten Minderwertes übersteigen (sog. absolute Unverhältnismäßigkeit).
- 8.11 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Käufer unzumutbar oder hat BREMA-WERK sie nach Ziffer 8.10 oder § 439 Abs. 4 BGB verweigert, so kann der Käufer nach seiner Wahl entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz gemäß Ziffer 9 oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.
- 8.12 Die Verjährungsfrist für die Rechte des Käufers wegen Mängeln beträgt zwölf (12) Monate seit der Ablieferung des Liefergegenstandes beim Käufer. Für Schadensersatzansprüche des Käufers aus anderen Gründen als Mängel des Liefergegenstandes sowie hinsichtlich der Rechte des Käufers bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln, sowie bei Liefergegenständen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 9. Haftung und Schadensersatz**
- 9.1 Für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten bzw. „Kardinalpflichten“ ist die Haftung von BREMA-WERK der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten (bzw. Kardinalpflichten) sind solche Pflichten, die dem Käufer eine Rechtsposition verschaffen, welche ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, sowie solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 9.2 BREMA-WERK haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von anderen als den in Ziffer 9.1 genannten Pflichten aus dem Vertrag.
- 9.3 Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz unberührt; insbesondere haftet BREMA-WERK bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe.
- 9.4 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen in Ziffern 9.1 und 9.2 gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz), schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch BREMA-WERK, von BREMA-WERK abgegebenen Garantien oder arglistig verschwiegenen Mängeln.

10. Produkthaftung

Veräußert der Käufer den Liefergegenstand, so stellt er BREMA-WERK im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Der Käufer darf seine Ansprüche gegen BREMA-WERK nicht ohne die schriftliche Zustimmung von BREMA-WERK an Dritte abtreten.
- 11.2 Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Abreden zwischen BREMA-WERK und dem Käufer und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 11.3 Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 11.4 Erfüllungsort für alle wechselseitigen Ansprüche ist Schwabach.
- 11.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Nürnberg/Fürth. BREMA-WERK ist jedoch berechtigt, den Käufer an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 11.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG; UN-Kaufrecht).